

Unterrichtsverpflichtung SL NRW

Beitrag von „Volker_D“ vom 24. September 2023 11:19

Das steht eindeutig in NRW in der [BASS](#):

- (1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss in der Regel während der allgemeinen Unterrichtszeit ([§ 13 Absatz 3](#)) in der Schule anwesend sein. Ist sie oder er verhindert, muss die Vertretung sichergestellt sein. Im Übrigen richtet sich die Anwesenheit nach den dienstlichen Erfordernissen.
- (2) Auch in den Schulferien müssen die Dienstgeschäfte der Schulleitung ausreichend wahrgenommen werden. Über die jeweils getroffene Vertretungsregelung für die Schulferien sind die zuständigen Schulaufsichtsbehörden und der Schulträger rechtzeitig vor dem Beginn der Ferien zu unterrichten.